

Antrag

der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Verkehrssicherheit durch Reform des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das begleitete Fahren im Rahmen des Führerscheins ab 17 (BF 17) ist ein voller Erfolg. Seit der endgültigen bundesweiten Einführung im Jahr 2011 hat das begleitete Fahren dazu beigetragen, die Verkehrssicherheit von Fahranfängern nachhaltig zu verbessern. Laut einer Evaluation der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sind Jugendliche, die am BF 17 teilgenommen haben, im ersten Jahr des Alleinfahrens rund 20 Prozent seltener als Vergleichspersonen an Verkehrsunfällen beteiligt gewesen. Sie haben darüber hinaus weitaus seltener gegen Verkehrsregeln verstoßen als Jugendliche, die zuvor nicht am BF 17 teilgenommen hatten.

Im April 2018 hat die Verkehrsministerkonferenz einen Vorschlag gebilligt, das Mindestalter zur Teilnahme am Begleiteten Fahren von 17 auf 16 Jahre zu senken. Die Verkehrsminister der Länder gehen davon aus, dass durch eine Verlängerung der Phase des Begleiteten Fahrens die Verkehrssicherheit weiter verbessert werden kann. Dem Vorhaben widerspricht gegenwärtig jedoch die EU-Richtlinie 2006/126/EG über die Führerscheinerteilung. Dort wird in Art.4 Abs. 4b das Mindestalter für den Erwerb der Führerscheinklassen B und BE grundsätzlich auf 18 Jahre festgelegt. Gemäß Art. 4 Abs. 6d können die Mitgliedstaaten davon nur in geringem Maße abweichen und das Mindestalter der Klasse B und BE auf maximal 17 Jahre senken.

Neben dieser Altersbeschränkung behindern außerdem die geltenden Regelungen für Begleitpersonen einen deutlicheren Beitrag des begleiteten Fahrens auf die Verkehrssicherheit. Diese wurden weitgehend aus der Modellphase des BF 17 ab 2005 übernommen. So müssen Begleitpersonen bis heute mindestens 30 Jahre alt

sein, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen und nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg haben. Durch diese Regelungen sollte sichergestellt werden, dass Begleitpersonen nicht mehr zu der stark mit Unfällen belasteten Gruppe der 18- bis 24-jährigen Fahrer gehören und eine ausgereifte Fahrerfahrung und Verkehrszuverlässigkeit aufweisen.

In der Realität leisten nicht alle dieser Zulassungsvoraussetzungen für Begleitpersonen einen Beitrag zur Verkehrssicherheit von Fahranfängern. Vor allem das geltende 1-Punkt-Limit ist in seiner Ausgestaltung inkonsequent und ineffizient. So finden Punkte im Fahreignungsregister in Flensburg, die erst nach der Überprüfung als Begleitperson entstehen, keine Berücksichtigung mehr. Gerade in der Phase also, in der Begleitpersonen auf Fahranfänger positiv einwirken sollen, entfaltet die Regelung nur eingeschränkte Wirkung. Das 1-Punkt-Limit ist darüber hinaus auch deshalb fragwürdig, da es in keinem Verhältnis zu anderen Punkte-Limits im Verkehrsbereich steht. So darf eine Person mit mehr als einem Punkt in Flensburg zwar als Fahrlehrer tätig sein, einen Gefahrguttransporter oder ein Flugzeug steuern, aber nicht als Begleitperson fungieren. Welche Aussage über die Verkehrszuverlässigkeit einer Person sich aus dem Punktestand in Flensburg ableiten lässt, bewertet also auch der Gesetzgeber je nach Zusammenhang unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass die Überprüfung der 1-Punkt-Regelung bei den zuständigen Kommunen für erheblichen bürokratischen Mehraufwand sorgt. So wurden in Deutschland im Jahr 2017 rund 400.000 erfolgreiche Führerscheineprüfungen für die Klasse BF 17 abgelegt. Wenn man annimmt, dass für jeden Führerschein der Klasse BF 17 durchschnittlich zwei Begleitpersonen benannt wurden, mussten dementsprechend rund 800.000 Personen daraufhin überprüft werden, ob sie einen Eintrag im Fahreignungsregister in Flensburg haben. Es lässt sich daher konstatieren, dass das Punkt-Limit keinen signifikanten Beitrag zur Verkehrssicherheit leistet, sondern vielmehr die Verwaltungen in Deutschland mit Tausenden überflüssigen Überprüfungsvorgängen belastet.

Nicht zuletzt wirken sich die Registrierung der Begleitpersonen, das Mindestalter sowie das Punktelimit einschränkend auf die Verfügbarkeit von Begleitpersonen aus. Für einen Fahranfänger mit dem Führerschein der Klasse BF 17 kann die Phase des Begleiteten Fahrens aufgrund der Abwesenheit verfügbarer Begleitpersonen also sehr beschränkt sein. Da sich jedoch gerade viel Fahrerfahrung mit einer Begleitperson positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt, sollte nach Auffassung der Antragsteller auf diese Regelungen verzichtet werden. Es wäre vielmehr ausreichend, einen acht-jährigen ununterbrochenen Führerscheinbesitz vorzuweisen, um eine ausgereifte Fahrerfahrung und Verkehrszuverlässigkeit von Begleitpersonen sicherzustellen. Auf eine Registrierung, etwaige Punkte-Limits oder ein Mindestalter sollte verzichtet werden. Auf diesem Wege könnte die Fahrerfahrung, die Jugendliche im Rahmen des begleiteten Fahrens erwerben, deutlich vergrößert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. durch eine Novellierung der Fahrerlaubnis-Verordnung die Registrierung, das 1-Punkt-Limit sowie das Mindestalter für BF 17-Begleitpersonen zu streichen und allein einen achtjährigen ununterbrochenen Führerscheinbesitz als Voraussetzung für Begleitpersonen festzuschreiben;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. sich auf europäischer Ebene nachhaltig für eine Neufassung der Richtlinie 2006/126/EG einzusetzen, sodass zukünftig der Erwerb der Führerscheinklassen B und BE bereits ab 16 Jahren grundsätzlich ermöglicht wird;
3. den Ländern nach einer entsprechenden Änderung der EU-Richtlinie zu ermöglichen, Modellprojekte zu realisieren und wissenschaftlich zu begleiten und
4. bei positiver Evaluation das Straßenverkehrsgesetz entsprechend zu ändern, um das Begleitete Fahren mit 16 Jahren dauerhaft gesetzlich zu verankern.

Berlin, den 7. Mai 2019

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.